

Zuchtbuchordnung des Araber-Haflinger Zuchtverbandes

I. Einleitung

Das Ziel ist die Züchtung eines Sport- und Freizeitpferdes im Kleinpferderahmen auf Grundlage der heimischen anspruchslosen Haflingerrasse, veredelt mit der blutsverwandten Araberrasse. Damit können die mangelnden Reitpferdeeigenschaften des Rein-Haflingers rasch verbessert werden. Bei entsprechender Ausbildung ist der Einsatz im Fahrsport ebenfalls gegeben. Mit der angestrebten Vergrößerung des Stockmaßes darf der Adel nicht abnehmen. Ein etwas lebhafteres Temperament, verbunden mit erhöhter Reaktion auf reiterliche Hilfen ist erwünscht. Der Blutanschluss an das Araberpferd ist beim Haflinger erwiesen.

In der Gründungszeit 1870 bis 1910 standen in Tirol nicht nur orientalische Deckhengste (El Bedavi, Gidran, Shagya, Tajar, Dahoman) im Zuchteinsatz, auch das vorhandene Stutenmaterial wies starken orientalischen Einschlag auf, soweit es nicht dem norischen Kaltblut des Sarntales angehörte. Es ist daher unsachlich, von einer Kreuzungszucht zu reden, da hier eine neuerliche Edelblut-Zufuhr erfolgte, die bereits vor 80 bis 100 Jahren die Entstehung der Haflingerrasse einleitete. Nach der Beschreibung der ersten Haflingerhengste um 1900 (Stuten wurden leider nicht beschrieben) verkörperten diese größtenteils den heute angestrebten Reitpferdetyp, den sogenannten modernen Typ. Dass dieser im Lauf der nachfolgenden Jahrzehnte immer mehr verloren ging ist damit zu begründen, dass in den letzten Jahren auf die Zufuhr von Edelblut verzichtet wurde, da ja die Haflingerzucht bis in die neuere Zeit auf ein Arbeitspferd bzw. Tragtier ausgerichtet war. Hier sei auf die laufende Vollblut-Zufuhr in der Warmblutzucht hingewiesen, die immer dann verstärkt wurde, wenn vermehrt ein Reitpferd und weniger ein Wirtschaftspferd das Zuchtziel darstellte. Da die österreichischen Haflingerzucht-Verbände die sogenannte Reinzucht beschlossen, erfolgte im Jahr 1979 die Verbandsgründung mit dem behördlich eingetragenen Namen:

VERBAND DER ZÜCHTER DES ARABER-HAFLINGERPFERDES
mit dem Sitz im Land Salzburg.

Der ursprüngliche Wirkungsbereich über das Land Salzburg wurde im Jahr 1993 auf das gesamte Bundesgebiet erweitert.
Somit ist das Araber-Haflingerpferd als eigenständige Rasse zu bezeichnen.

II. Wirkungsbereich

Örtlicher Bereich: die Bundesländer
Persönlicher Bereich: die Verbandsmitglieder

Sachlicher Bereich: Pferde mit Araber- und Haflingerahnen, ungeachtet des Blutgrades, sowie die für die Araber-Haflinger Zucht eingesetzten Vollblutaraber, Shagya-Araber und Haflinger.

III. Zuchtziel

Das Zuchtziel ist auf 2 Zuchtformen ausgerichtet, die denselben Ursprungsrassen - Araber und Haflinger - entspringen, aber auf Grund unterschiedlicher Blutgrade verschiedene Typ-Merkmale aufweisen.

1. Veredelte Haflinger

Ein vom Haflingertyp beeinflusstes Reit-, Fahr- und Westernpferd mit verbesserten Reitpferde-Eigenschaften: edler, trockener Kopf - dem Araber ähnlich -, mit weiten Nüstern, großem, sprechendem Auge, leichtem Genick, freier Ganasche; genügend langer, elegant gebogener Hals ohne starkem Unterhals; lange, schräge Schulter, ausgeprägter und langer Widerrist; tiefe, nicht zu breite Brust, kräftiger Rücken, ovale Rippe, guter Schluss; lange, gut gelagerte und gut abgerundete Kruppe, wenig gespalten und gut bemuskelt in genügender Breite, gut gewinkelte Hinterhand; korrekt gestellte Gliedmaßen mit starken Gelenken, kurzen Röhren, trockenen Sehnen, genügend langen und nicht steilen Fesseln, harten, wohlgeformten Hufen, keine zehenenge Stellung; korrekte, raumgreifende Gänge mit nicht zu hoher Aktion; Spring- und Zugwilligkeit; ruhiges, unter dem Reiter lebhaftes Temperament, Vorwärtsdrang, einwandfreier Charakter, geringe Haltungsansprüche, Robusthaltung im alpinen Klima; Stockmaß 140 - 150 cm, Röhre 17 - 20 cm, Karpal 12 cm stärker; Fuchsfarbe üblich, helles Langhaar erwünscht, aber nicht Bedingung.

Zuchtmethode: Paarung von Haflingern mit Arabern (F-1 Generation), anschließend Paarung der F-1 Generation mit Haflingern (R-1 Generation). Die R-1 Generation ist als Hauptziel zu betrachten, worauf das Zuchtziel ausgerichtet ist. In weiterer Folge ist mit den R-1 Tieren ein Zuchtstamm zu bilden, mit 25% Edelblut, wobei Abweichungen nach oben ($R-1 \times F-1 = 37,5\%$) oder nach unten ($R-1 \times \text{Haflinger} = 12,5\%$) sowie alle Zwischenwerte (z.B. 18,25% oder 31,75%) absolut möglich bzw. wünschenswert sind. Entscheidend sind Typ und Leistung und nicht die Blutprozentage. Doch ist darauf zu achten, dass bei geringem Edelblutanteil der Adel erhalten bleibt .

2. Halbblutaraber auf Haflinger-Grundlage

Ein vom Araber bestimmtes edles Reit-Pony mit genügend Kaliber und mit den Robusteigenschaften der Haflingerahnen; neben den unter Punkt 1 geforderten Merkmalen ist besonders auf Halsform (kein Unterhals), gut gelagerte, gut bemuskelte und nicht zu waagrechte Kruppe, genügend Tiefe, schräge Schulter und ausreichend starke Gelenke sowie korrekte Gliedmaßen-Stellung zu achten; das Temperament darf lebhaft, aber nicht zu stürmisch sein, der Charakter muss

einwandfrei, die Robusthaltung muss möglich sein. In den Disziplinen Dressur und Springen sind etwas höhere Leistungen als beim veredelten Haflingerschlag zu fordern, die Zugwilligkeit ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Zuchtmethode: Paarung der F-1 Generation untereinander (50% Edelblutanteil) oder mit Arabern, wobei der Araberanteil 75% nicht überschreiten soll und nur ausnahmsweise maximal 82,5 % erreichen darf. Bei entsprechendem Typ können auch Tiere unter 50% Blutanteil in diesem Schlag geführt werden, da auch hier Typ und Leistung entscheidend sind.

IV. Zuchtbuch

In den Zuchtbüchern werden beide Schläge gemeinsam mit fortlaufenden Nummern geführt, doch wird hinter dem Namen die Bezeichnung des Schlages angeführt:

AH veredelte Haflinger
HO Halbblutaraber mit Shagya-Araber Abstammung
HOX Halbblutaraber mit Vollblutaraber-Abstammung
H Haflinger
OX Vollblutaraber
SHA Shagya-Araber

Die Eintragungen erfolgen mit: Name, Register-Nr. bzw. Stutbuch- und Hengstbuch-Nr, Geschlecht, Züchter, Aufzüchter, Besitzer, Abstammung, Farbe, Abzeichen, Maße, Leistung, Ausbildung. In das Zuchtbuch werden nur Pferde aufgenommen, deren Abstammung gesichert ist (Nachw. d. Eltern, Deckschein, Geburtsmeldung, Brennprotokoll, Leistungspr.)

Das Zuchtbuch ist gegliedert in:

1. Hauptregister (HR)

Eingetragen werden Pferde, die dem Rassenkreis Araber-Haflinger, Haflinger, Vollblutaraber und Shagya-Araber angehören, eine Abstammung von mindestens 3 Generationen aufweisen, aus der Nachzucht von Verbandsmitgliedern stammen, oder von Verbandsmitgliedern angekauft wurden, oder von Neumitgliedern eingebracht wurden.

Die Eintragung wird von der Verbandsgeschäftsführung durchgeführt, der Registerbrand (Fohlenbrand) erfolgt auf die linke Hinterhand.

2. Vorregister (VR)

Eintragungsbestimmungen wie unter Pkt. 1, jedoch bei lückenhafter Abstammung, d.h. wenn die Mutter keine Abstammung aufweist, jedoch im Typ dem o. a. Rassenkreis zugehörig ist, oder wenn der Vater bei bekannter Abstammung nicht gekört ist (z.B. bei Weidebelegung). Der Fohlenbrand erfolgt auf die linke Vorhand, seit 1.1. 1994 auf die rechte Hinterhand.

3. Hauptstammbuch (HS) kurz Stammbuch genannt

Eingetragen werden Stuten ab dem 3. Lebensjahr, die im Besitz von Verbandsmitgliedern stehen, im Hauptregister eingetragen sind und den von der Zuchtleitung (Stutbuch-Aufnahmekommission) gestellten Anforderungen an Typ, Charakter und Leistung entsprechen. Die Eintragung in das Stutbuch erfolgt auf Grund eines von der Kommission verfassten Aufnahme-Protokolls, worin die Punktbewertung, Maße, Zuchtwertklasse, Charakter, Ausbildungsstand und Leistung ersichtlich sind. Im Stammbuch werden spätere Leistungen und Nachzucht nachgetragen.

Die Musterung erfolgt an der Hand im Stand, Schritt und Trab, sodann unter dem Reiter in den 3 Gangarten, verbunden mit einer anschließenden Überprüfung der Spring- und Zugwilligkeit. Kann den 3 letzt genannten Forderungen mangels Ausbildungsstand nicht entsprochen werden, ist dies im Protokoll festzuhalten und diese nicht durchgeführte Vorstellung unter dem Reiter später zu wiederholen.

Für Stuten des Halbblutschlages ist die Zugwilligkeit zwar erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich. Die Aufnahme erfolgt in den ZWKL. I - III, geteilt in a und b. Die Abstammung wird mit 6 Generationen eingetragen. Der Stammbuchbrand erfolgt auf die linke Halsseite.

4. Vorbuch

Eingetragen werden Stuten, die im Vorregister geführt sind. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Pkt. 3.

Die Fuchsfarbe ist nicht Bedingung. Der Vorbuchbrand erfolgt auf die rechte Halsseite.

5. Hengstbuch (HB)

Hier gelten sinngemäß die Bestimmungen wie unter Pkt. 3.

Die Anerkennung erfolgt in den Zuchtwertklassen I und II, unterteilt in a und b. An Stelle der Stutbuchkommission tritt die Körkommission, zu der die Landwirtschaftskammer, falls gesetzlich vorgesehen, geladen wird. Die Abstammung ist mit mindestens vier Generationen einzutragen.

HENGSTHALTUNG:

Von besonderer Bedeutung für eine qualitativ gute Zuchtarbeit ist die Qualität der Hengsthaltung. Die Anforderungen des Verbandes an die Hengsthalter müssen entsprechend hoch sein.

Die Hengstenhalter müssen für die Decksaison mit Ihren Hengsten Mitglied des Araber-Haflinger Zuchtverbandes sein.

Die Mitglieder des Zuchtverbandes sind verpflichtet, alle Hengste, die in das Zuchtbuch des Verbandes eingetragen sind, auf den, vom Zuchtverband jeweils zu bestimmenden zentralen Veranstaltungen wenigstens alle 2 Jahre vorzustellen.

Vor Beginn eines jeden Jahres stellt der Verband eine Hengstliste auf, diese wird hierauf in geeigneter Form veröffentlicht.

In die Hengstliste dürfen nur solche Hengste aufgenommen werden, die amtlich gekört und vom Verband uneingeschränkt anerkannt sind.

Ab 1998 werden gekörte Hengste, welche die vom Verband vorgegebene Leistungsprüfung (Hengstleistungspr.) nicht abgelegt haben und damit als „nicht anerkannt“ gelten, nicht aufgenommen.

Ausgenommen sind die bis 1998 im Hengstbuch stehenden Verbandshengste.

Die Mitglieder des Araber-Haflinger Zuchtverbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen die Zuchtbuchordnung ausgeschlossen sind. Andernfalls ist anzunehmen, dass die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit nicht mehr gegeben ist. Der Zuchtausschuss hat bei Verstößen den Vorstand des Verbandes unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin Maßnahmen im Sinne der Zuchtbuchordnung ergreift. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften missachtet oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet.

Die ANERKENNUNG ist rechtzeitig vor dem geplanten Deckeinsatz schriftlich mit vollständigem Abstammungsnachweis zu beantragen.

Die Musterung zur Anerkennung erfolgt an einem zentralen Ort, an der Hand und unter dem Reiter. Wird ein Hofbesuch beantragt, werden die Reisekosten der Kommission in Rechnung gestellt.

Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf oder auf Lebenszeit, in letzterem Fall ist ein Leistungsnachweis erforderlich.

Die zu deckenden Stuten müssen vor der Belegung im Stutbuch unseres Verbandes aufgenommen sein, auch Rein-Haflingerstuten. Diese müssen, falls sie bereits in einem Haflinger-Stutbuch eingetragen worden sind, mindestens die Zuchtwertklasse 2 a erreichen, und müssen Ihre Reitbarkeit nachweisen.

Haflingerstuten ohne Abstammungsnachweis werden nicht mehr aufgenommen.

Der Hengstenhalter sollte sich anhand des Fohlenscheins von der Stutbucheintragung d. Stute überzeugen und sich bewusst sein, dass das Decken nicht eingetragener Stuten ohne Abstammung unnötige und lästige Billig-Konkurrenz in der Qualitätspferdezucht schafft und dieses Bewusstsein an die Stutenbesitzer weitervermitteln.

Die Hengstenhalter sind verpflichtet, je Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge auf einer Liste dem Zuchtverband bis zum 1.11. eines jeden Jahres einzureichen.

Die entsprechenden Vordrucke (Deckliste / Deckscheine) können vom Hengstenhalter beim Zuchtverband angefordert werden.

Besitz- und Standortwechsel eines Hengstes sind unverzüglich der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein Hengst verendet oder auf andere Weise aus der Zucht ausscheidet.

Im übrigen wird auf eine artgerechte Haltung der Hengste besonderer Nachdruck gelegt. Ist eine unsachgemäße Haltung gegeben, behält sich der Vorstand das Recht eines Ausschlusses aus dem Zuchtverband vor.

Die Höhe der Deck-Taxe hat der Hengstenhalter zu bestimmen.

Abschließend verweisen wir nochmals auf die Bestimmungen, die dem Stutenbesitzer zuverlässig zur Kenntnis zu bringen sind, sofern er seine Nachzucht beim Araber-Haflinger Zuchtverband registrieren lassen will: - Verbandsbeitritt bzw. Mitgliedschaft

- Die Stute ist im Stutbuch eingetragen oder
- Vorlage einer Deckerlaubnis-Bescheinigung d. Verbandsleitung

Gebühren: Beitrittsgebühr (einmalig) € 58,--
jährlicher Züchterbeitrag € 45,--
Hengst-Anerkennung € 25,--
Stutbucheintragung € 25,--
Fohlen-Brenngebühr € 16,--

6. Zuchtversuche

Diese können von der Verbandsleitung durchgeführt werden, um gewisse Verbesserungen in Exterieur und Leistung zu erreichen. Zu diesem Zweck können Hengste oder Stuten anderer Rassen versuchsweise zur Anpaarung unter strenger Kontrolle und im beschränkten, überschaubaren Rahmen herangezogen werden.

Das Versuchsprodukt wird zunächst im Vorregister eingetragen.

V. Beurteilung

Das Beurteilungsschema erfolgt nach dem 10 - Punktesystem:

10 ausgezeichnet 5 genügend
9 sehr gut 4 ausreichend
8 gut 3 mangelhaft
7 ziemlich gut 2 schlecht
6 befriedigend 1 sehr schlecht

- 1.) Typ Rasse- und Geschlechtstyp im Gesamteindruck
- 2.) Kopf Typmerkmale, Größe, Ausdruck, Auge
- 3.) Hals ausreichende Länge, Reitpferdeponts
- 4.) Gebäude Oberlinie, einschließlich Widerrist und Schweifhaltung, Tiefe und Breite des Rumpfes
- 5.) Fundament Knochenstärke, Gelenke, Hufe, Korrektheit
- 6.) Schritt Raumgriff, Unterfüßen, Viertakt, Korrektheit
- 7.) Trab Raumgriff, Schwung, Elastizität, Zweitakt, Korrektheit
- 8.) Galopp Raumgriff, Unterspringen, Schwung, Elastizität, Zweitakt, Korrektheit

Die Gesamtnote eines Pferdes errechnet sich aus der Addition der Wertnoten der Teilkriterien, dividiert durch 7 bzw. 8.

Die Endnote ergibt sich aus der Summe der Wertnoten für Körperbau, Gang, Raumgriff, und Gesamteindruck geteilt durch 4.

Springmanier und Zugwilligkeit können zusätzliche Punkte, Charakter -und Temperamentfehler können Abzüge bringen.

Zuchtwertklassenermittlung

ZWKL.: Punkte: Stockmaß: Gang: Raumgriff: unter d. Reiter: LP:

IIIb 60-64 mind. 135 6 6 sattelfromm -

IIIa 65-69 mind. 137 6 7 angeritten -

IIb 70-74 mind. 140 7 7 zugeritten erwünscht

IIa 75-79 mind. 140 8 8 zugeritten erforderlich

Ib 80-89 mind. 145 8 9 D u. S KL.A erforderlich

Ia ab 90 mind. 145 9 9 Vielseitigkeit erforderlich

Besondere Bestimmungen:

Für sämtliche Hengste ist die Hengstleistungsprüfung erforderlich.

Die HLP für Hengste des AHZV ist mit folgenden Auswahlmöglichkeiten zu erlegen:

- HLP – Stationär (z.B.: Haflinger HLP –Stadl Paura, etc.)
- HLP des Österr. Araber – Zuchtverbandes
- Erfolgreiches Bestreiten eines Distanzrittes über 50 km oder mehr

- Vielseitigkeit (offiziell laut ÖTO ausgeschrieben) :
3 Platzierungen in den Rängen 1-3 innerhalb von 2 Jahren in den Klassen –
 - Haflinger Klasse L (bis 25% Araberblutanteil)
 - Warmblut Klasse A - leicht
 - Pony Abteilung G – Klasse L

- Westernreiten (offiziell laut AWA ausgeschrieben):
3 Platzierungen in den Rängen 1-3 innerhalb von 2 Jahren wahlweise in zwei der drei folgenden Klassen –
 - Reining / Westernpleasure / Westerntrail

- Fahren (offiziell laut ÖTO ausgeschrieben):
3 Platzierungen in den Rängen 1 – 3 innerhalb von 2 Jahren –
 - Fahren Klasse L

Stuten können die Mindestleistungsprüfung bestreiten (wird vom AHZV veranstaltet), oder ebenso nach den LP- Anforderungen der Hengste Ihre Leistungsprüfung erlegen.

VI. Mitarbeit der Züchter

Jeder Züchter hat jegliche Veränderung seines Pferdebestandes der Verbandsleitung zu melden. Besonders sind die Geburtsmeldungen mit den dafür vorgesehenen Deckkarten umgehend zu melden. Die Hengstenhalter haben bis spätestens 1.11. den Durchschlag der Deckkarte zuverlässig an die Verbandsleitung zu senden. Nur mit ordnungsmäßigem Deckschein kann ein Abstammungsnachweis ausgestellt werden. Änderungen am Abstammungsnachweis dürfen nur von der Verbandsleitung vorgenommen werden.

Nachträgliche Ergänzungen, z.B. Leistungserfolge, sind vom Züchter zu beantragen. Der Abstammungsnachweis ist Eigentum des Verbandes. Er verbleibt beim Pferd, bzw. beim jeweiligen Besitzer, und ist nach dem Tod des Pferdes der Verbandsleitung zu übergeben. Verkäufliche Pferde können der Verbandsleitung, die eine Verkaufskartei führt, gemeldet werden.

Die Führung eines Stallbuches mit Aufzeichnungen über Entwicklung, Ausbildungsgrad, Leistungen, Krankheiten, Zuchterfolge usw. wird dem Züchter dringend empfohlen.

Mit dem Beitritt zum Araber-Haflinger Zuchtverband wird die Zuchtbuchordnung anerkannt.

Begriffsbestimmungen

Züchter: eines Pferdes, ist der Besitzer der Mutterstute zum Zeitpunkt der Bedeckung

Aufzüchter: eines Pferdes ist derjenige, der das Pferd vor dem vollendeten 3. Lebensjahr zuerst ein Jahr ununterbrochen in seinem Besitz hat.

Besitzer: eines Pferdes ist, unbeschadet der Rechte des Eigentums nach dem Gesetz, der unmittelbar Verfügungsberechtigte.

Zuchtstute: Als Zuchtstute gilt jede vierjährige und ältere Stute, welche zur Zucht verwendet werden kann. Jüngere Stuten rechnen vom 1. Jänner des auf die erste Bedeckung folgenden Jahres an dazu.

Anerkennung: Die Anerkennung der Hengste erfolgt durch die Vorstellung bei der Hengstanerkennung im Herbst jeden Jahres.

Deckhengst: Als Deckhengst im Sinne der Statuten gilt ein Hengst, der (zusätzlich zur amtlichen Körung) vom Araber-Haflinger Zuchtverband für die Zucht anerkannt ist.